

Verordnung über den Finanzhaushalt der Korporation Ursern

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 10 lit. d) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000),
beschliesst:

Artikel 1 **Geltungsbereich**

Die Verordnung regelt die Haushaltsführung der Korporation.

Artikel 2 **Grundsätze der Haushaltsführung**

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Wirtschaftlichkeit, Dringlichkeit und Sparsamkeit.

Artikel 3 **Grundsätze der Rechnungsführung**

¹Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt, das Vermögen und die Schulden.

²Sie richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Klarheit, Genauigkeit, Wahrheit sowie der qualitativen und quantitativen Bindung der im Voranschlag eingestellten Beträge.

Artikel 4 **Gliederung des Rechenwesens**

Das Rechnungswesen gliedert sich in Voranschlag und Jahresrechnung.

Artikel 5 **Voranschlag**

¹Der Voranschlag enthält den mutmasslichen Aufwand und Ertrag des kommenden Rechnungsjahres. Er gliedert sich nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und nach dem vom Talrat zu beschliessenden Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung.

²Er wird vom Engern Rat zuhanden des Talrates erarbeitet und geht von dort als Antrag zur endgültigen Verabschiedung an die ordentliche Talgemeinde.

Artikel 6 **Verfahrensgrundsätze**

¹In den Voranschlag dürfen nur Ausgaben aufgenommen werden, für die Rechtsgrundlagen bestehen. Diese sind gegeben bei Ausgaben, die:

- a) sich aus der Anwendung eidgenössischer, kantonaler oder korporativer Erlasse ergeben
- b) die Talgemeinde in besonderen Beschlüssen bewilligt hat
- c) sich aus richterlichen Urteilen ergeben.

²Die Talgemeinde kann ferner auf Antrag des Talrates neue und einmalige Ausgaben bis höchstens je Fr. 20'000.-- zusammen mit dem Voranschlag beschliessen.

³Alle übrigen Ausgabenbeschlüsse sind der Talgemeinde in einer separaten Vorlage zur Entscheidung zu unterbreiten.

Artikel 7 **Nachtragskredite**

¹Erweisen sich im Laufe des Jahres Ausgaben als notwendig und unaufschiebbar, für die im Voranschlag keine oder unzureichende Kredite vorgesehen sind, so ist dem Talrat ein Nachtragskreditbegehren zu unterbreiten.

²Für Auslagen, die weder durch Gesetz noch Budget bedingt sind, hat der Talrat eine Ausgabenkompetenz für wiederkehrende, neue Ausgaben bis Fr. 3'000.-- und für einmalige neue Ausgaben bis zu Fr. 10'000.--.

Artikel 8 **Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung umfasst die Verwaltungsrechnung und die Bestandesrechnung.

Artikel 13 Rechnungsablage

Der Engere Rat unterbreitet die Jahresrechnung dem Talrat, der sie zur endgültigen Verabschiedung mit seinen Anträgen an die Talgemeinde weiterleitet.

Artikel 14 Rechnungsprüfung

¹Die Rechnungsprüfungskommission hat mindestens einmal jährlich eine eingehende Revision der Rechnung vorzunehmen. Sie prüft die Einnahmen und Ausgaben auf ihre Vollständigkeit und Gesetzmässigkeit und kontrolliert die Richtigkeit der ausgewiesenen Bestände. Nach Bedarf nimmt sie Zwischenkontrollen vor.

²Sie unterbreitet dem Talrat zuhanden der Talgemeinde über ihre Befunde Bericht und Antrag.

Artikel 15 Betriebe der Korporation

Für die Betriebe der Korporation gilt diese Verordnung sinngemäss, soweit die einschlägigen Erlasse nichts anderes bestimmen.

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 21. Mai 1989, tritt sofort in Kraft.

Der Talamann: Meyer Paul

Der Talschreiber: Russi Alfred